Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/528
15. 04. 77

Sachgebiet 793

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Fischereitätigkeit vor den Küsten der Vereinigten Staaten und zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen

»EG-Dok. S/575/77 (RELEX 43) (AGRI 50)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik sind die Voraussetzungen für die Ausübung des Fischfangs im Hinblick auf die Erhaltung der lebenden Meeresschätze insbesondere gemäß Artikel 102 der Beitrittsakte festzulegen. Um wirksam zu sein, müssen die einschlägigen Maßnahmen von allen betroffenen Parteien angewendet werden.

Mit Entschließung vom 3. November 1976 über einige außergemeinschaftliche Aspekte der Einführung einer 200-Meilen-Fischereizone in der Gemeinschaft ab 1. Januar 1977 ist der Rat übereingekommen, den Fischern der Gemeinschaft durch geeignete Gemeinschaftsabkommen Fangrechte in den Gewässern dritter Länder zu sichern und zu erhalten.

Das am 15. Februar 1977 unterzeichnete Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Fischereitätigkeit vor den Küsten der Vereinigten Staaten sollte nunmehr abgeschlossen werden.

Es ist notwendig, Durchführungsvorschriften für das Abkommen zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Fischereitätigkeit vor den Küsten der Vereinigten Staaten wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des im vorstehenden Absatz genannten Abkommens ist dieser Verordnung als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel XVI des Abkommens erwähnte Notifizierung vor.

Artikel 3

1. Angehörige und Fischereifahrzeuge von Mitgliedstaaten unterlassen es, lebende Meeresschätze zu fischen, über welche die Vereinigten Staaten die Bewirtschaftungsbefugnis ausüben, mit Ausnahme einer aufgrund dieses Abkommens genehmigten Fischereitätigkeit. Alle auf diese Weise zugelassenen Fischereifahrzeuge entsprechen den Bestimmungen der aufgrund dieses Abkommens erteilten Genehmigungen und den geltenden Gesetzen der Vereinigten Staaten sowie den nachstehenden Absätzen dieses Artikels.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

2. Voraussetzung für die Ausübung der Fischerei durch Angehörige und Fischereifahrzeuge von Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Abkommens ist die Einhaltung folgender Bedingungen:

   (i) Die Fischereigenehmigung für jedes Fischereifahrzeug wird deutlich sichtbar im Ruderhaus des Schiffes angebracht;

   (ii) Geeignete Ortungs- und Kennungsgeräte, die den Bestimmungen der Regierung der Vereinigten Staaten entsprechen, werden auf jedem derartigen Fischereifahrzeug angebracht und funktionstüchtig erhalten;

   (iii) Von den Vereinigten Staaten bestimmte Beobachter dürfen auf Ersuchen jedes derartige Fischereifahrzeug besteigen. An Bord haben sie den Rang eines Schiffsoffiziers; die bei der Verwendung von Beobachtern entstandenen Kosten werden der Regierung der Vereinigten Staaten von der natürlichen oder juristischen Person, der die Genehmigung erteilt wurde, erstattet;

   (iv) In den Vereinigten Staaten werden Beauftragte bestellt und unterhalten, die zur Entgegennahme und Beantwortung von Papieren in Rechtsfällen befugt sind, die in den Vereinigten Staaten gegen den Eigner oder Führer eines Fischereifahrzeuges aus Gründen der Fischerei im Rahmen dieses Abkommens angestrengt werden;

   (v) Bürger der Vereinigten Staaten werden für den Verlust oder die Beschädigung ihres Fischereifahrzeugs, Fanggeräte oder ihres Fangs, die durch ein Fischereifahrzeug eines Mitgliedstaates verursacht wurden, unverzüglich und angemessen entschädigt, wie es in den geltenden Verfahren der Vereinigten Staaten festgelegt ist.

   (vi) Die Fischereifahrzeuge führen Register und sammeln Daten gemäß Anhang II des Abkommens sowie den einschlägigen Bestimmung der Vereinigten Staaten und übermitteln dem betreffenden Mitgliedstaat rechtzeitig die notwendigen Informationen, damit dieser den Vereinigten Staaten im Namen der Gemeinschaft die erforderlichen Berichte vorlegen kann.

3. Angehörige und Schiffe von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unterlassen es, in der Fischbestandserhaltungszone der Vereinigten Staaten Meeressäugetiere zu beunruhigen, zu jagen, zu fangen oder zu töten oder dies zu versuchen, es sei denn aufgrund eines anderen internationalen Abkommens über Meeressäugetiere, dem die Vereinigten Staaten beigetreten sind, oder aufgrund einer von der Regierung der Vereinigten Staaten erteilten besonderen Genehmigung und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Kontrollbestimmungen für das gelegentliche Fangen von Meeressäugetieren.

4. Fischereifahrzeuge von Mitgliedstaaten, die zum Fischen im Rahmen dieses Abkommens ermächtigt sind, und alle sonstigen Fischereifahrzeuge eines Mitgliedstaates, die der Bewirtschaftungsbefugnis der Vereinigten Staaten unterliegende lebende Meeresschätze fischen, lassen zu und helfen mit, daß jede ordnungsgemäß bevollmächtigte Vollzugsperson der Vereinigten Staaten an Bord kommt und das Fahrzeug inspiziert, und arbeiten bei Vollzugsmaßnahmen mit, die gegebenenfalls aufgrund von Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten vorgenommen werden.

5. Die von der Regierung der Vereinigten Staaten für eine Genehmigung verlangten Gebühren werden von der natürlichen oder juristischen Person gezahlt, der die Genehmigung erteilt werden soll. Die Kommission teilt den betreffenden Personen mit, welche Schritte erforderlich sind, um die umgehende Zahlung dieser Gebühren sicherzustellen.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Verstöße von Angehörigen oder Fischereifahrzeugen ihres Landes gegen Artikel 3 zu ahnden.

   Sie teilen der Kommission die gemäß Absatz 1 getroffenen Maßnahmen spätestens einen Monat nach Anordnung mit.

2. Ist ein Fischereifahrzeug oder sind Fischereifahrzeuge eines Mitgliedstaates ermächtigt worden, eine Fangtätigkeit im Rahmen dieses Abkommens auszuüben, so haftet der betreffende Mitgliedstaat für die Einhaltung der Vorschriften für die Datenerfassung und die Übermittlung statistischer Informationen im Sinne von Anhang II des Abkommens sowie der einschlägigen Bestimmungen der Vereinigten Staaten mit Ausnahme derjenigen, die vom Eigner oder Führer zu beachten sind, und legt den Behörden der Vereinigten Staaten im Namen der Gemeinschaft die nach Anhang II und den einschlägigen Bestimmungen der Vereinigten Staaten erforderlichen Berichte vor.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 15. April 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 129/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Mai 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission eine Durchschrift aller diesbezüglichen Berichte an die Behörden der Vereinigten Staaten und unterrichtet die Kommission, wenn die zugeteilte Fangquote bei einem Fischgrund vollständig ausgeschöpft ist. Der betreffende Mitgliedstaat ist im Namen der Gemeinschaft dafür verantwortlich sicherzustellen, daß die von seinen Fischereifahrzeugen getätigten Fänge für keine Fischerei über die zugeteilte Gesamtmenge hinausgehen.

3. Berichten, die Behörden der Vereinigten Staaten, daß ein Fischereifahrzeug den Bestimmungen der erteilten Genehmigung und den geltenden Gesetzen der Vereinigten Staaten nicht entsprochen hat, so untersucht der betreffende Mitgliedstaat die Angelegenheit unverzüglich und teilt der Kommission die Ergebnisse der Untersuchung und etwa eingeleiteter Schritte mit.

Artikel 5

1. Die Kommission notifiziert den Mitgliedstaaten die Verfahren für die Beantragung und Erteilung von Genehmigungen für Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abkommens eine Fangtätigkeit auszuüben wünschen.

2. Die Kommission reicht die ausgefüllten Anträge der Regierung der Vereinigten Staaten ein.

3. Die Kommission teilt der Regierung der Vereinigten Staaten gemäß Anhang I des Abkommens mit, ob sie die von der Regierung der Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit der Erteilung von Genehmigungen festgelegten Bedingungen und Beschränkungen annimmt oder ablehnt.

4. Maßnahmen für die Anwendung der Absätze 2 und 3 dieses Artikels werden nach dem in Artikel 7 festgelegten Verfahren erlassen.

Artikel 6

1. Es wird ein Ausschuß eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt.

2. In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 7

1. Soll das in diesem Artikel festgelegte Verfahren angewandt werden, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, nimmt der Ausschuß zu diesen Maßnahmen Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande.

3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen für die Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 8

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor den Küsten der Vereinigten Staaten

DIE REGIERUNG DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA UND DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (im folgenden „die Gemeinschaft" genannt) –

IN ANBETRACHT ihrer gemeinsamen Bemühungen um die rationelle Bewirtschaftung, Erhaltung und bestmögliche Nutzung der Fischbestände vor den Küsten der Vereinigten Staaten,

IN ANERKENNUNG der Befugnis der Vereinigten Staaten zur Fischereibewirtschaftung, wie sie in dem Fischereierhaltungs- und -bewirtschaftungsgesetz von 1976 festgelegt worden ist,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Fischereiberatungen auf der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen,

IN DEM WUNSCH, angemessene Bedingungen und Bestimmungen für die Fischereitätigkeiten festzulegen, die für beide Seiten von Interesse sind und über welche die Vereinigten Staaten die Bewirtschaftungsbefugnis ausüben –

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I

Zweck dieses Abkommens ist es, die wirksame Erhaltung, bestmögliche Nutzung und rationelle Bewirtschaftung der Fischbestände von beiderseitigem Interesse vor den Küsten der Vereinigten Staaten zu gewährleisten und eine gemeinsame Auffassung über die Grundsätze und Verfahren herbeizuführen, nach welchen Angehörige und Fischereifahrzeuge der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die lebenden Meeresschätze befischen dürfen, über welche die Vereinigten Staaten gemäß den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten die Bewirtschaftungsbefugnis ausüben.

Artikel II

Für dieses Abkommen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „lebende Meeresschätze, über welche die Vereinigten Staaten die Bewirtschaftungsbefugnis ausüben" sind alle Fische in der Fischbestandserhaltungszone der Vereinigten Staaten mit Ausnahme der in Absatz 7 genannten großen Wanderfischarten, alle anadromen Fischarten, die in Süßwasser oder Flußmündungen der Vereinigten Staaten laichen und ins Meer wandern, sowie alle lebenden Meeresschätze des zu den Vereinigten Staaten gehörenden Festlandsockels;
2. „Fische" sind alle Flossenfische, Weichtiere, Krebstiere und andere Formen des im Meere vorhandenen Tier- und Planzenlebens mit Ausnahme von Meeressäugetieren, Vögeln und großen Wanderfischarten;
3. „Fischerei" bedeutet
   a) einen oder mehrere Fischbestände, die für Erhaltungs- und Bewirtschaftungszwecke als Einheit behandelt werden können und die nach geographischen, wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Merkmalen oder nach ihrer Bedeutung für die Sportfischerei bestimmt werden, sowie
   b) das Befischen dieser Bestände;
4. „Fischbestandserhaltungszone" ist eine an das Küstenmeer der Vereinigten Staaten angrenzende Zone, deren meerseitige Grenze eine in der Weise gezogene Linie ist, daß jeder Punkt auf ihr 200 Seemeilen von der Basislinie entfernt ist, von der aus die Breite des Küstenmeeres der Vereinigten Staaten gemessen wird;
5. „Fischen" ist
   a) das Fangen oder Sammeln von Fischen;
   b) der Versuch, Fische zu fangen oder zu sammeln;
   c) jede andere Tätigkeit, von der angenommen werden kann, daß sie zum Fischfang oder zum Sammeln von Fischen führt;
   d) Arbeitsgänge auf See, die eine der unter den Buchstaben a bis c beschriebenen Tätigkeiten unmittelbar unterstützen oder vorbereiten, sofern dieser Begriff keine wissenschaftliche Forschungstätigkeit durch ein wissenschaftliches Forschungsfahrzeug einschließt;
6. „Fischereifahrzeug" ist jedes Seefahrzeug, Boot, Schiff oder anderes Fahrzeug, das
   a) für den Fischfang oder
   b) zur Unterstützung eines oder mehrerer Fischereifahrzeuge auf See bei der Ausübung einer Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Fischfang einschließlich Behandlung, Belieferung, Lagerung, Kühlung, Beförderung oder Verarbeitung verwendet wird, zur Verwendung dafür ausgerüstet oder von einer Art ist, die normalerweise dafür verwendet wird;
7. „Große Wanderfischarten" sind Thunfischarten, die im Laufe ihres Lebenszyklus in Meeresgewässern laichen und darin große Entfernungen zurücklegen;
8. „Meeressäugetiere" sind alle Säugetiere, die gestaltmäßig an die Meeresumwelt angepaßt sind, einschließlich Seeottern und Vertretern der Tierordnungen Seekühe, Robben und Waltiere, oder hauptsächlich in der Meeresumwelt leben, wie zum Beispiel Eisbären.

Artikel III

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten ist bereit, Fischereifahrzeugen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Zugang zu gewähren, damit sie gemäß den Bedingungen, die in den nach Artikel VI zu erteilenden Genehmigungen festgelegt werden, eine Quote desjenigen Anteils der zulässigen Gesamtfangmenge für einen bestimmten Bestand abfischen können, der nicht von Fischereifahrzeugen der Vereinigten Staaten abgefischt wird.

2. Die Regierung der Vereinigten Staaten legt jährlich mit dem Vorbehalt von Änderungen infolge unvorhergesehener, sich auf die Bestände auswirkender Umstände folgendes fest:

   a) die zulässige Gesamtfangmenge für jeden Fanggrund anhand der bestmöglichen wissenschaftlichen Anhaltspunkte unter Berücksichtigung der gegenseitigen Abhängigkeit der Bestände, international anerkannter Maßstäbe sowie aller anderen einschlägigen Gesichtspunkte;

   b) die Fangkapazität der Fischereifahrzeuge der Vereinigten Staaten für die einzelnen Fanggründe;

   c) den Anteil der zulässigen Gesamtfangmenge für einen bestimmten Fanggrund, der in dem betreffenden Jahr von den Fischereifahrzeugen der Vereinigten Staaten nicht abgefischt wird, und

   d) die Quote dieses Anteils, die den in Betracht kommenden Fischereifahrzeugen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zugewiesen werden kann.

3. In Anwendung von Absatz 2 Buchstabe d legen die Vereinigten Staaten jährlich die erforderlichen Maßnahmen fest, um ein Überfischen zu verhüten und zugleich für jeden einzelnen Fanggrund stetig einen bestmöglichen Ertrag zu erzielen. Diese Maßnahmen umfassen unter anderem:

   a) die Bezeichnung von Gebieten und Zeiträumen, in denen der Fischfang gestattet, begrenzt oder nur von bestimmten Arten von Fischereifahrzeugen bzw. nur mit bestimmten Arten und Mengen von Fanggerät ausgeübt werden darf;

   b) Fangbegrenzungen nach Gebieten, Arten, Größe, Anzahl, Gewicht, Geschlecht, Beifängen, Gesamtbiomasse oder anderen Faktoren;

   c) Begrenzungen der Zahl und Arten von Fischereifahrzeugen, die Fischfang ausüben dürfen, und/oder der Zahl von Tagen, an denen die einzelnen Fahrzeuge oder die gesamte Fischereiflotte in einem bezeichneten Gebiet innerhalb der Fischbestandserhaltungszone oder in einem bestimmten Fischgrund Fischfang ausüben dürfen;

   d) Anforderungen in bezug auf Fanggerät, das verwendet oder nicht verwendet werden darf;

   e) Anforderungen zur Erleichterung der Einhaltung entsprechender Bedingungen und Beschränkungen einschließlich der Instandhaltung geeigneter Ortungs- und Kennungsgeräte.

4. Die Regierung der Vereinigten Staaten teilt der Gemeinschaft rechtzeitig die auf Grund dieses Artikels vorgesehenen Bestimmungen mit.

Artikel IV

Bei der Festsetzung des Anteils an dem Überschuß, der Fischereifahrzeugen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Fischereifahrzeugen anderer Länder zugänglich gemacht werden kann, verfolgt die Regierung der Vereinigten Staaten das Ziel der bestmöglichen Nutzung, wobei sie unter anderem der herkömmlichen Fischereitätigkeit, sofern solche vorliegt, dem Beitrag zur Fischereiforschung und Auffindung von Beständen, der bisherigen Zusammenarbeit bei der Einhaltung der Abmachungen, der bisherigen Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der für beide Seiten wichtigen Fischbestände sowie der Notwendigkeit Rechnung trägt, in Fällen, in denen Fischereifahrzeuge herkömmlicherweise lebende Meeresschätze gefischt haben, über welche die Vereinigten Staaten jetzt die Bewirtschaftungsbefugnis ausüben, wirtschaftliche Störungen auf ein Mindestmaß herabzusetzen.

Artikel V

Die Gemeinschaft trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen:

1. daß Angehörige und Fischereifahrzeuge von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nur dann lebende Meeresschätze fischen, über welche die Vereinigten Staaten die Bewirtschaftungsbefugnis ausüben, wenn sie über eine entsprechende Genehmigung nach diesem Abkommen verfügen;

2. daß alle auf diese Weise zugelassenen Fischereifahrzeuge den Bestimmungen der aufgrund dieses Abkommens erteilten Genehmigungen und den geltenden Gesetzen der Vereinigten Staaten entsprechen und

3. daß die Gesamtfangquote gemäß Artikel III Absatz 2 Buchstabe d für keinen Fischbestand überschritten wird.

Artikel VI

Die Gemeinschaft kann bei der Regierung der Vereinigten Staaten eine Genehmigung für alle Fischereifahrzeuge eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft beantragen, die in der Fischbestandserhaltungszone gemäß diesem Abkommen Fischfang zu betreiben wünschen. Dieser Antrag ist gemäß Anhang I, der Bestandteil dieses Abkommens ist, auszufüllen und einzureichen. Die Regierung der Vereinigten Staaten kann die Zahlung angemessener Gebühren für solche Genehmigungen verlangen.

Artikel VII

Die Gemeinschaft stellt sicher, daß Angehörige und Fischereifahrzeuge von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in den Gewässern der Fischbestandserhaltungszone der Vereinigten Staaten keine Meeressäugetiere beunruhigen, jagen, fangen oder töten oder zu beunruhigen, jagen, fangen oder töten versuchen, es sei denn auf Grund eines anderen internationalen Übereinkommens betreffend Meeressäugetiere, dem die Vereinigten Staaten beigetreten sind, oder auf Grund einer von der Regierung der Vereinigten Staaten erteilten besonderen Genehmigung und in Übereinstimmung mit den von ihr festgelegten Kontrollbestimmungen für Beifänge von Meeressäugetieren.

Artikel VIII

Die Gemeinschaft trifft die geeigneten Maßnahmen, damit bei Ausübung der Fischerei im Rahmen dieses Abkommens folgende Punkte gesichert sind:

1. Die Fischereigenehmigung für jedes Fischereifahrzeug eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft wird deutlich sichtbar im Ruderhaus des Schiffes angebracht.

2. Geeignete Ortungs- und Kennungsgeräte, die den Bestimmungen der Regierung der Vereinigten Staaten entsprechen, werden auf jedem derartigen Fischereifahrzeug angebracht und funktionstüchtig erhalten.

3. Von den Vereinigten Staaten zu bestimmende Beobachter dürfen auf Ersuchen jedes derartige Fischereifahrzeug besteigen. An Bord haben sie den Rang eines Schiffsoffiziers; die beim Einsatz von Beobachtern entstandenen Kosten werden der Regierung der Vereinigten Staaten erstattet.

4. In den Vereinigten Staaten werden Beauftragte bestellt und unterhalten, die zur Entgegennahme und Beantwortung von Schriftstücken in Verfahren befugt sind, die in den Vereinigten Staaten gegen den Eigner oder Betreiber eines Fischereifahrzeuges aus Gründen der Ausübung der Fischerei im Rahmen dieses Abkommens angestrengt werden.

5. Bürger der Vereinigten Staaten werden für den Verlust oder die Beschädigung ihres Fischereifahrzeuges, Fanggeräts oder ihres Fangs, die durch ein Fischereifahrzeug eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft verursacht wurden, unverzüglich und angemessen entschädigt, wie es in den geltenden Verfahren der Vereinigten Staaten festgelegt ist.

Artikel IX

1. Die Gemeinschaft trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß jedes Fischereifahrzeug eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft, das zum Fischen im Rahmen dieses Abkommens ermächtigt ist, und jedes sonstige Fischereifahrzeug eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft, das der Bewirtschaftungsbefugnis der Vereinigten Staaten unterliegende lebende Meeresschätze fischt, jede ordnungsgemäß bevollmächtigte Vollzugsperson der Vereinigten Staaten an Bord kommen und das Fischereifahrzeug inspizieren lassen und ihr die Erfüllung dieser Aufgabe erleichtern sowie bei Vollzugsmaßnahmen mitarbeiten, die auf Grund von Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten vorgenommen werden.

2. Falls Behörden der Regierung der Vereinigten Staaten im Rahmen dieses Abkommens in bezug auf Fischereifahrzeuge eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft eine Vollzugsmaßnahme treffen sollten, so unterrichtet die Regierung der Vereinigten Staaten die Gemeinschaft und den betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich auf diplomatischem Wege über den Fall und die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen.

Artikel X

Die Gemeinschaft verpflichtet sich zur Verstärkung der mit der Regierung der Vereinigten Staaten bestehenden Zusammenarbeit bei der Durchführung der wissenschaftlichen Forschung zum Zwecke der Bewirtschaftung und Erhaltung der der Bewirtschaftungsbefugnis der Vereinigten Staaten unterliegenden lebenden Meeresschätze, einschließlich der Sammlung der bestmöglichen wissenschaftlichen Daten, die zur Bewirtschaftung und Erhaltung von Beständen von beiderseitigem Interesse nötig sind. Die zuständigen Stellen beider Parteien treffen die zur Erleichterung einer solchen Zusammenarbeit erforderlichen Vereinbarungen einschließlich des Austausches von Informationen und Wissenschaftlern, regelmäßig anberaumter Treffen von Wissenschaftlern zur Vorbereitung von Forschungsvorhaben und zur Überprüfung ihres Fortgangs und der Einrichtung und Führung eines genormten Systems zur Sammlung und Archivierung einschlägiger statistischer und biologischer Information; dies erfolgt in Übereinstimmung mit den Verfahren von Anhang II, der Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel XI

1. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß jedes zwischen den Vereinigten Staaten und einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft bestehende zweiseitige Abkommen über Fischerei in Kraft bleibt und von diesem Abkommen nicht berührt wird.

2. Zur Erhaltung von anadromen Fischarten mit Ursprung in den Vereinigten Staaten führt die Gemeinschaft im Einklang mit Artikel XII mit den Vereinigten Staaten Beratungen über die Bewirtschaftung solcher Fischarten in den Fischereizonen ihrer Mitgliedstaaten, für die die gemeinsame Fischereipolitik der Gemeinschaft gilt.

Artikel XII

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten und die Gemeinschaft führen regelmäßig zweiseitige Konsultationen über die Durchführung dieses Abkommens und den Ausbau der weiteren Zusammenarbeit auf dem Gebiet der beiderseitig interessierenden Fischerei einschließlich der Schaffung zweckentsprechender mehrseitiger Organisationen zur Sammlung und Auswertung wissenschaftlicher Daten über diese Fischerei.

2. Falls über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ein Streit entsteht, wird dieser Streit Gegenstand von Konsultationen der Vertragsparteien sein.

Artikel XIII

Die Regierung der Vereinigten Staaten verpflichtet sich, Fischereifahrzeugen von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die eine Genehmigung zum Fischen gemäß diesem Abkommen haben, zu gestatten, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten Häfen zum Zwecke des Einkaufs von Köder, Vorräten oder Ausrüstungsgegenständen, zu Instandsetzungen, zum Auswechseln von Mannschaften oder zu etwa sonst genehmigten Zwecken anzulaufen.

Artikel XIV

Teilt die Regierung der Vereinigten Staaten der Gemeinschaft mit, daß ihre Staatsangehörigen und Fischereifahrzeuge in der der gemeinsamen Fischereipolitik der Gemeinschaft unterliegenden Fischereizone eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft fischen wollen, so ist die Gemeinschaft bereit, in Übereinstimmung mit ihrer gemeinsamen Fischereipolitik und zu Bedingungen, die nicht einschränkender sind als die gemäß diesem Abkommen festgelegten Bedingungen, den Zugang zu gestatten.

Artikel XV

Die Bestimmungen dieses Abkommens berühren oder beeinträchtigen in keiner Weise die Aufassungen jeder einzelnen Vertragspartei in irgendeiner Frage des Seerechts, die nicht die in diesem Abkommen geregelte Erhaltung und Bewirtschaftung von Fischbeständen betrifft.

Artikel XVI

1. Jede Vertragspartei notifiziert der anderen den Abschluß der Verfahren, die nach ihren internen Rechtsvorschriften für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlich sind. Das Abkommen tritt am Tage der letzten dieser Notifizierungen in Kraft und gilt bis 1. Juli 1984, wenn es nicht durch den Austausch von Noten von den Vertragsparteien verlängert wird. Unbeschadet des Vorhergehenden kann jede der beiden Parteien das Abkommen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr kündigen.

2. Dieses Abkommen wird von den beiden Vertragsparteien zwei Jahre nach Inkrafttreten oder nach dem Abschluß eines mehrseitigen Vertrages als Folge der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen überprüft.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu bestellten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

GESCHEHEN zu Washington am fünfzehnten Februar neunzehnhundertsiebenundsiebzig in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Anhang I

Antrags- und Genehmigungsverfahren

Nachstehende Verfahren regeln die Beantragung und Erteilung jährlicher Genehmigungen, mit denen Fischereifahrzeuge von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ermächtigt werden, lebende Meeresschätze zu fischen, über welche die Vereinigten Staaten die Bewirtschaftungsbefugnis ausüben:

1. Die Gemeinschaft kann bei der Regierung der Vereinigten Staaten für jedes Fischereifahrzeug eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft, das im Rahmen dieses Abkommens eine Fangtätigkeit auszuüben wünscht, einen Antrag stellen. Dieser Antrag ist auf Vordrucken einzureichen, die von der Regierung der Vereinigten Staaten zu diesem Zweck ausgegeben werden.

2. Die Anträge müssen enthalten:

   a) Name und Registriernummer oder anderes Kennzeichen des Fischereifahrzeugs, für das um eine Genehmigung nachgesucht wird, sowie Name und Anschrift des Schiffseigners und -betreibers;

   b) Tonnage, Kapazität, Geschwindigkeit, Verarbeitungsanlagen, Art und Anzahl der Fanggeräte und andere gegebenenfalls verlangte Angaben zur Fangausrüstung des Schiffes;

   c) Angabe aller Fischgründe, in denen das Fischereifahrzeug tätig werden will;

   d) die während der Geltungsdauer dieser Genehmigung von dem jeweiligen Schiff geplante Fangmenge bzw. -tonnage, unterteilt nach Arten;

   e) das Meeresgebiet, in dem die Fangtätigkeit ausgeübt werden soll, und die Jahreszeit;

   f) andere gegebenenfalls verlangte Angaben dieser Art.

3. Die Regierung der Vereinigten Staaten prüft jeden Antrag und legt etwa notwendige Bedingungen und Beschränkungen für die Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischbestände sowie die Gebühr fest, die dafür erhoben wird. Die Regierung der Vereinigten Staaten unterrichtet die Gemeinschaft über diese Bestimmungen.

4. Die Gemeinschaft teilt daraufhin der Regierung der Vereinigten Staaten mit, ob sie diese Bedingungen und Beschränkungen annimmt oder ablehnt; im Falle einer Ablehnung teilt sie ihre Einwände mit.

5. Erklärt sich die Gemeinschaft mit den Bedingungen und Beschränkungen sowie der Entrichtung von Gebühren einverstanden, so wird der Antrag von der Regierung der Vereinigten Staaten angenommen und eine Genehmigung für jedes einzelne Fischereifahrzeug eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft erteilt, das daraufhin gemäß diesem Abkommen und den Bedingungen der Genehmigung eine Fangtätigkeit ausüben darf. Die Genehmigungen werden für jedes Fischereifahrzeug einzeln ausgestellt und sind nicht übertragbar.

6. Teilt die Gemeinschaft den Vereinigten Staaten mit, daß sie mit bestimmten Bedingungen und Beschränkungen nicht einverstanden ist, so können hierüber Beratungen zwischen den beiden Parteien stattfinden; im Anschluß daran kann die Gemeinschaft einen geänderten Antrag stellen.

7. Die in diesem Anhang festgelegten Verfahren können durch Notenwechsel zwischen den beiden Parteien einvernehmlich geändert werden.

Anhang II

Vorschriften über Datenerfassung und -übermittlung für Fischereifahrzeuge der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

Das nachstehend beschriebene Datenübermittlungsverfahren wird im Hinblick auf die ständigen Erfordernisse der Bestandsermittlung eingeführt. Von Zeit zu Zeit können sich jedoch besondere Bedürfnisse ergeben, die eine Anpassung der üblichen Verfahren oder zusätzliche Daten für besondere Untersuchungen notwendig machen. Zudem wird sich auch die Verteilung der Fanggründe ändern. Aus diesen Gründen müssen die Meldeverfahren so geschmeidig sein, daß erforderliche Anpassungen vorgenommen werden können. Dies bedeutet auch, daß eine Form der Registrierung der Grunddaten entwickelt werden muß, und zwar so, daß eine Wiederauffindung zu einem späteren Zeitpunkt in einem anderen als dem nachstehend angegebenen Format möglich ist.

Alle nachstehend beschriebenen Daten für den Atlantikraum sind dem Direktor des Northeast Fisheries Center, National Marine Fisheries Service, Woods Hole, Massachusetts, zu übermitteln.

1. Vorschriften für statistische Informationen über die Fischerei im Atlantik:

   Fangvolumen und Fangtätigkeit: Drei Monate nach Abschluß eines jeden Vierteljahres werden für das vorausgehende Vierteljahr je Fischereifahrzeug Statistiken über Fangvolumen/Fangtätigkeit für Zeiträume von jeweils zwei Wochen für statistische Quadrate von 30 Minuten übermittelt. Die Übermittlung dieser Daten erfolgt auf Statlant 21 B-Vordrucken jeweils für einen Zeitraum von zwei Wochen und für ein 30-Minuten-Quadrat oder auf Magnetbändern, Lochkarten oder Computerausdrucken für alle Fischarten und alle Arten von Fanggerät.

   Die Logbucheintragungen der Fahrzeuge müssen für gezielte und spezifische gemeinsame Ermittlungsuntersuchungen verfügbar sein. Die Entnahme von Proben nach dem unter Nummer 2 beschriebenen Verfahren ist auch ins Logbuch einzutragen.

2. Verfahren für wissenschaftliche Proben für die Atlantikfischerei:

   a) Stichproben über die Zusammensetzung des Fangs nach Länge und Alter

      (1) Die Probeentnahme erfolgt gesondert für jede Kombination von Fanggerät (z. B. Grundschleppnetz, pelagisches Schleppnetz, Sacknetz) und Wasserschicht (z. B. Grundschicht, Mittelschicht) für jeden Monat der Fangtätigkeit nach 30-Minuten-Quadraten für den gesamten im Abkommen erfaßten Raum. Für jeweils 1000 t oder einen Teil davon wird für die obengenannten Kategorien eine Stichprobe entnommen.

      (2) Für jede Stichprobe sind folgende Angaben zu übermitteln:

      Fahrzeugklasse,
      Fangmethode: z. B. pelagisch,
      spezifische Art des Netzes einschließlich Hinweis auf seine Konstruktion oder maßstäbliche Zeichnung,
      Maschenweite,
      Tonnage der Arten aus dem Netzzug, von denen Proben entnommen wurden,
      Gesamtgewicht der Fische, von denen Proben entnommen wurden,
      Tageszeit des Fischzuges,
      Datum,
      Geographische Breite und Länge des Fangortes.

      (3) Probenahmeverfahren

      a) Arten, bei denen der Fang sortiert wird

         i) Aus dem Fang von nur einem Netz werden an beliebigen Stellen 4 aliquote Proben von etwa je 50 Fischen entnommen. (Bei Arten, von denen weniger als 200 Fische im Fang eines Netzes sind, sind Proben aus dem Fang so vieler Netze zu entnehmen, bis die entnommene Gesamtmenge etwa 200 Fische beträgt.)

         ii) Die Fische sind in Längsrichtung vom Kopf bis zur Schwanzflossengabelung auf den Zentimeter genau zu messen, ausgenommen Heringe, bei denen die Gesamtlänge auf den nächstniedrigen Zentimeter genau zu messen ist. Wo andere Meßsysteme üblich sind, sind entsprechende Umrechnungen anzugeben.

         iii) Aus jeder cm-Gruppe ist ein Fisch als Teilprobe zu entnehmen, von welchem die Schuppen bzw. Gehörsteine zu entfernen sind. Bei ausgewachsenen Tieren ist das Geschlecht zu bestimmen.

      b) Arten, bei denen der Fang nicht sortiert wird

         i) Je Fang sind an zwei beliebigen Stellen aliquote Proben von etwa je 30 kg zu entnehmen.

         ii) Die Fische werden nach Arten sortiert (im Fall des „Flußherings" Sortierung nach Großaugenhering [Alosa pseudoharengus] und Blaurückiger Alse [A. aestivalis]).

         iii) Die Fische sind in Längsrichtung vom Kopf bis zur Schwanzflossengabelung auf den Zentimeter genau zu messen, ausgenommen Heringe, bei denen die Gesamtlänge auf den

nächstniedrigen Zeitimeter genau zu messen ist. Wo andere Meßsysteme üblich sind, sind entsprechende Umrechnungen anzugeben.

iv) Aus jeder cm-Gruppe ist ein Fisch als Teilprobe zu entnehmen, von welchem die Schuppen bzw. Gehörsteine zu entfernen sind. Bei ausgewachsenen Tieren ist das Geschlecht zu bestimmen.

b) Probenahme nach Länge und Gewicht

Einzeltiere einer Probe jeder Hauptfischart (z. B. von Arten, von denen im Gebiet des Abkommens ein jährlicher Fang von 500 oder mehr Tonnen zu erwarten ist) je Bereich der Internationalen Kommission für die Fischerei im Nordwestatlantik (ICNAF) pro Monat sind auf Gramm genau zu wiegen und auf Millimeter genau zu messen. Jede Probe muß zehn Fische je cm-Längenklasse enthalten und kann notwendigenfalls aus kleineren Proben, die aus verschiedenen Fängen und von verschiedenen Tagen stammen, zusammengesetzt werden. Bei kleinen Fischen, für die das Einzelgewicht auf See nicht genau ermittelt werden kann, kann eine Anzahl Fische derselben Längenklasse zusammen gewogen werden. Bei ausgewachsenen Tieren ist das Geschlecht zu bestimmen.

3. Für die Fischerei in anderen Gebieten als dem Atlantik werden die Vereinigten Staaten die Vorschriften für Datenerfassung und -übermittlung nach Bedarf bekanntgeben.

4. Die in diesem Anhang aufgeführten Verfahren können durch Notenaustausch zwischen den beiden Parteien einvernehmlich geändert werden.

Begründung

1. Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten über die Fischereitätigkeit vor den Küsten der Vereinigten Staaten wurde gemäß der Empfehlung der Kommission [KOM (77) 29 endg.] und dem Ratsbeschluß vom 14. Februar 1977 am 15. Februar 1977 unterzeichnet.

In einem Schreiben vom 4. März 1977 unterrichtete das State Department die Delegation der Kommission in Washington, daß die Vereinigten Staaten die internen Verfahren zur Inkraftsetzung des Abkommens für die Vereinigten Staaten abgeschlossen haben.

Gemäß Artikel XVI des Abkommens wird die Gemeinschaft ersucht, die internen Verfahren für das Inkrafttreten des Abkommens abzuschließen und den Vereinigten Staaten dies zu notifizieren, damit das Abkommen zwischen den beiden Parteien in Kraft treten kann.

2. Der beigefügte Vorschlag einer Verordnung des Rates gründet sich auf Artikel 43 des EWG-Vertrags in Übereinstimmung mit dem Standpunkt, den der Gerichtshof in der Rechtssache Kramer (verbundene Rechtssachen 3, 4 und 6/76 vom 14. Juli 1976) [1]) vertreten hat. Nach Prüfung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts und der betreffenden Vorschriften (Artikel 43, Verordnung 2141/70, Artikel 102 der Beitrittsakte) hat der Gerichtshof in seinem Urteil erklärt, daß sich „aus den Pflichten und Befugnissen, die das Gemeinschaftsrecht im Innenverhältnis den Gemeinschaftsorganen zugewiesen hat, die Zuständigkeit der Gemeinschaft ergibt, völkerrechtliche Verpflichtungen zur Erhaltung der Meeresschätze einzugehen" [2]).

In Anwendung dieses Entscheidungsgrundes auf das Abkommen mit den Vereinigten Staaten ist die erforderliche Zuständigkeit der Gemeinschaft, das Abkommen abzuschließen und die Vorschriften für seine Anwendung zu erlassen, nach Artikel 43 und der auf diesem Artikel beruhenden gemeinsamen Fischereipolitik gegeben.

3. Zu dem Inhalt der Verordnung ist zu sagen, daß die Artikel 1 und 2 die formelle Genehmigung des Abkommens und die entsprechende Notifizierung an die Vereinigten Staaten vorsehen. Artikel 3 schreibt die Verpflichtungen vor, die die Fischer der Gemeinschaft im Zusammenhang mit den lebenden Meeresschätzen, für deren Bewirtschaftung die Vereinigten Staaten zuständig sind, einzuhalten haben. Die von den Vereinigten Staaten geforderten Gebühren sind von demjenigen zu entrichten, dem die Lizenz erteilt werden soll (Artikel 3 Abs. 5). Die Mitgliedstaaten haben geeignete Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen gegen Artikel 3 zu ergreifen, im Namen der Gemeinschaft die erforderlichen Berichte an die Vereinigten Staaten zu übersenden und dafür zu sorgen, daß die Gesamtzuteilung nicht überschritten wird (Artikel 4).

Artikel 5 legt die Verfahren fest, die bei der Stellung von Anträgen auf Genehmigungserteilung sowie bei der Annahme oder Ablehnung von Bedingungen und Beschränkungen, die im Rahmen des Abkommens von den Vereinigten Staaten festgelegt werden, durch die Gemeinschaft zu befolgen sind. In Artikel 6 bis 8 werden Einsetzung und Arbeitsweise eines Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission festgelegt; dieser Ausschuß soll zu den von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen Stellung nehmen.

4. Im Zusammenhang mit der Verwaltung des Abkommens wird die Kommission zur gegebenen Zeit über den zusätzlichen Personalbedarf beraten und dem Rat hierüber berichten.

---

[1]) EuCH Slg. 1976, 1279
[2]) EuCH Slg. 1976, 1309